

zinsung zu treffen, auch nach Befinden Einlagen, welche über einen gewissen Betrag hinausgehen, von der Annahme gänzlich auszuschließen.

Derartige Anordnungen sind von den Sparkassendirektorien mindestens drei Monate vor dem Eintritte ihrer Wirksamkeit durch geeignete öffentliche Blätter bekannt zu machen. Soweit und solange besondere Bestimmungen nicht ergangen sind, gilt für die betreffenden Einlagen gleichfalls der Zinsfuß von drei und einem Drittel Prozent."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten landesherrlichen Insiegel.

Schloß Thalwip, am 2. Mai 1890.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Heulwip. Volkert. Engelhardt.